

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Mittwoch und Samstag.

Verlag: Fernsprecher: Nr. 2953.

No. 24.

Mittwoch, den 23. März.

1904.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Ausübung des Friseur-, Barbier- und Haarschneide-Gewerbes.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Polizeibezirks der Stadt Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Friseur-, Barbier- und Haarschneidestuben müssen stets peinlich sauber und handfrei gehalten werden. Sie dürfen weder als Schlafstellen, noch zum Kochen benutzt werden; auch dürfen in denselben Hunde und Katzen nicht gehalten werden.

In jeder Friseurs-, pp. Stuben muß ein mit Wasser gefüllter Spünapf an leicht zugänglicher Stelle vorhanden sein.

§ 2.

Barbiere und Friseure müssen sich bei Ausübung ihres Berufs größter Sauberkeit befleißigen. Sie müssen stets sauber, leicht waschbare Überkleider tragen und vor Bedienung jedes Kunden sich die Hände gründlich waschen.

Au diesem Zweck muß in jedem Geschäftszimmer für das Personal leicht zugängliche Waschgelegenheit mit stets frischem Wasser, sowie die nötige Anzahl reiner und trockener Handtücher zum Abtrocknen der Hände vorhanden sein.

§ 3.

Für jeden Kunden müssen reine, seit der letzten Reinigung noch nicht benutzte Lächer oder frisches Seidenpapier, das nach dem Gebrauch zu vernichten ist, verwendet werden. Kopfbäder sind vor jedesmaligen Gebrauch mit einem reinen Tuch oder ebensolchem Papier zu belegen.

§ 4.

Die Verwendung von Schwämmen und Uderquasten, sowie die gemeinliche Verwertung von Bartbinden, Rasierpfeifen, Kopfwalzen und Bartbürsten zum Auftragen von Flüssigkeiten oder Pomade ist verboten.

§ 5.

Sämtliche Geräte müssen stets sauber gehalten werden. Sie sind daher nach jeder Benutzung sofort zweckentsprechend und gründlich zu reinigen.

§ 6.

Personen, die an einer Haut- oder Haarfrankheit oder an einer übertragbaren Krankheit leiden oder eiternde Wunden an den Händen haben, dürfen das Barbier-, Friseur- und Haarschneide-Gewerbe nicht ausüben.

§ 7.

Personen, die an einer Haut- oder Hautfrankheit der sichtbaren Körperteile, an Anginae oder an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen in öffentlichen Barbier- pp. Stuben nicht bedient werden.

Lächer und Geräte, die bei der Bedienung solcher Personen außerhalb der Geschäftsstuben verwendet worden sind, müssen, bevor sie wieder in Gebrauch genommen werden, in Sodawasser ausgelocht oder wenn dies nicht möglich (wie bei Bürsten) mit heissem 2%igen Sodawasser gründlich ausgewaschen werden.

§ 8.

Verletzungen, die beim Rasieren oder Haarschneiden entstehen, dürfen nicht mit dem Finger berührt oder mit blutstillenden Schwämmen oder Stoffen u. a. behandelt werden. Vielmehr ist die Wunde nur durch längeres Andrücken von reinen Wattebäuschen zu stillen.

§ 9.

Ein leicht lesbare Abdruck dieser Polizei-Verordnung muß in jeder Friseurs-, Barbiers- oder Haarschneidestube an einer hellen, dem Publikum bequem zugänglichen Stelle angebracht sein.

§ 10.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung leitens solcher Personen, welche das Friseur-, Barbier- oder Haarschneidegewerbe betreiben, oder in demselben beschäftigt sind, werden, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen Maß greifen, mit einer Geldbuße bis zu 80 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 11.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. April 1904 in Kraft.
Wiesbaden, den 12. März 1904.
Der königliche Polizei-Präsident:
v. Schenk.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die auf Grund des § 38 Absatz 4 der Reichsgewerbeordnung vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Vorschriften vom 28. November 1901 über den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten zu betreiben, nicht genügende Beachtung finden. Dies gilt insbesondere von den in No. 7 a. a. D. enthaltenen Bestimmungen (Angebot des Namens des betreffenden Gewerbetreibenden u. s. w. auf den Sitzgelegenheiten).

Ich messe die beteiligten Gewerbetreibenden auf benannte Vorschriften mit dem Bemerken ausdrücklich hin, daß Zuwiderhandlungen auf Grund des § 148 Abs. 1 Ziffer 4 a Gewerbe-Ordnung unabweislich zur Bestrafung gebracht werden müssen.
Wiesbaden, den 15. Februar 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Polizei-Verordnung.

betreffend die Regelung der Aprilumzugszeit für 1904.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Termine bei Wohnungsmietverträgen vom 4. Juni 1890 und der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des Stadt- und Polizeibezirks Wiesbaden verordnet, was folgt:

§ 1.

Da in diesem Jahre der 1., 3. und 4. April auf den Karfreitag und die beiden Omerfeiertage fallen, so wird hinsichtlich der Aprilumzugszeit hierdurch bestimmt, daß die Räumung der Wohnung seitens des abziehenden Mieters

a) bei kleinen, d. h. aus höchstens zwei Wohnzimmern u. Zubehör bestehenden Wohnungen am 2. April, spätestens 5 Uhr nachmittags;

b) bei mittleren, d. h. aus 3-4 Wohnzimmern u. Zubehör bestehenden Wohnungen am 5. April, spätestens 12 Uhr mittags;

c) bei großen, d. h. mehr wie 4 Wohnzimmer u. Zubehör umfassenden Wohnungen am 6. April, spätestens 12 Uhr mittags beendet sein muß.

§ 2.

Die in § 1 zu b und c nachgelassene Verquickung einer verlängerten Räumungsfrist wird den betreffenden Wohnungsinhabern in dessen nur mit der Maßgabe gewährt, daß

1. bei Wohnungen, welche aus drei Wohnzimmern u. Zubehör bestehen, ein Wohnzimmer,

2. bei Wohnungen von mehr als drei Wohnzimmern u. Zubehör ein Wohnzimmer schon am 2. April vollständig geräumt dem neu-einziehenden Mieter für die Unterbringung seiner Möbel und Effekten zur Verfügung gestellt werden.

§ 3.

Unter Zubehör einer Wohnung sind Alkoven, Küchen, Kammern, Bodenräume, Verchlöße und Vorratssteller zu verstehen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 80 Mk. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft; ihre Geltungsdauer erstreckt sich, dem Zwecke entsprechend, nur auf die Zeit des diesjährigen Aprilumzuges.
Wiesbaden, den 10. März 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Reinigung der Thermalwasserleitungen hat in diesem Jahre in der Woche vom 28. März bis 2. April zu erfolgen.
Die Besitzer der Leitungen werden hiermit aufgefordert, während dieser Zeit die erforderlichen Reinigungsarbeiten ausführen zu lassen.
Wiesbaden, den 18. März 1904.
Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

1. Die Mannschaften der Reserve, Landwehr I und II und der Ersatz-Reserve haben für die Zeit vom 10. bis 25. März — falls sie selbst nicht zu Hause sein können — eine andere erwachsene Person des Hausstandes (Auerwanden, Hauswirt oder sonst zuverlässigen Mitbewohner) mit Empfangnahme der Kriegs-Verordnungen oder Bah-Notizen zu beauftragen.

2. Jeder Mann, der bis zum 25. März, abends, seine Kriegs-Verordnung oder Bah-Notiz erhalten hat, soll hiervon sofort seinem Bezirk's-Feldwebel mündlich oder schriftlich Meldung erstatten. Die als unabkömmlich bezeichneten und die vorläufig vom Wehrdienst zurückgestellten Eisenbahnangestellten erhalten keine Kriegs-Verordnung.

3. Die vom 1. April ab nicht mehr gültigen alten gelben Kriegs-Verordnungen und die Bah-Notizen sind an diesem Tage durch die Mannschaften selbst zu vernichten, die neuen roten Kriegs-Verordnungen und die Bah-Notizen einzuliefern.

Kgl. Bezirks-Kommando Wiesbaden.

Auszug

aus der Feldpolizei-Verordnung vom 25. Mai 1894.

§ 3. Lauben dürfen während der Saatzeit im Frühjahr und Herbst nicht aus den Schlägen gelassen werden. — Die Dauer der Saatzeit bestimmt alljährlich das Feldgericht.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfall mit entsprechender Haft bestraft.
Die Frühjahr's-Saatzeit dauert vom 1. April bis 15. Mai cr.
Wiesbaden, den 18. März 1904.
Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Dier wohnhafte Handwerksmeister, welche geneigt sind, arme Knaben eventl. gegen eine aus dem Stadtarmen- bzw. Zentralwaisenfonds zu zahlende Vergütung in die Lehre zu nehmen, wollen sich unter Angabe ihrer Bedingungen bei der städtischen Armenverwaltung, Rathaus, Zimmer No. 11, melden.
Wiesbaden, den 2. Februar 1904.
Der Magistrat, Armenverwaltung.

Bekanntmachung.

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbetreibenden werden zur Vermeidung von Verstößen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbebesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebs Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathaus, Zimmer Nr. 5, mündlich während der üblichen Vormittagsdienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Diese Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher

a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbebesteuergesetzes in eine dem doppelten Betrag der einschlägigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorkontahierte Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und Artikel 23 der cit. Anweisung bei den Herren Vorstehenden der für die Veranlagung zuständigen Steuerämter der Gewerbebesteuersklassen 1, 2, 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 83 des Gewerbebesteuergesetzes fortzuentrichten.
Wiesbaden, 5. März 1904.
Der Magistrat. — Steuerverwaltung.

Bekanntmachung.

Betr. die Unfallversicherung der bei Regiebauern beschäftigten Personen.

Der Antrag aus der Heberolle der Versicherungs-Anstalt der Hesse-Nassauischen Bauervereinigung für das 4. Vierteljahr 1903 über die von den Unternehmern zu zahlenden Versicherungs-Prämien wird während zweier Wochen, vom 21. I. M. ab gerechnet, bei der Stadthauptkasse im Rathaus während der Vormittags-Dienststunden zur Einsicht der Beteiligten offengelegt. Gleichzeitig werden die berechneten Prämienbeträge durch die Stadthauptkasse eingezogen werden.

Einigen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Zahlungspflichtige, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Prämienberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande oder dem nach § 21 des Bauunfallversicherungs-Gesetzes unabhängigen anderen Organe der Genossenschaft Einspruch erheben. (§ 28 des Gesetzes.)
Wiesbaden, den 16. März 1904.
Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Die Ferienordnung der städtischen Volks- und Mittelschulen im Jahre 1904 ist, wie folgt, festgesetzt:

1. Osterferien.

Schluss des Unterrichts: Dienstag, den 22. März. Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag, den 12. April.

2. Pfingstferien.

Schluss des Unterrichts: Sonnabend, den 21. Mai. Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 30. Mai.

3. Sommerferien.

Schluss des Unterrichts: Sonnabend, den 15. Juli. Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 16. August.

4. Herbstferien.

Schluss des Unterrichts: Sonnabend, den 1. Oktober. Wiederanfang des Unterrichts: Montag, den 10. Oktober.

5. Weihnachtsferien.

Schluss des Unterrichts: Freitag, den 24. Dezember. Wiederanfang des Unterrichts: Dienstag, den 3. Januar 1905.
Wiesbaden, den 18. März 1904.
Müller, Stadtschulinspektor.

Verdingung.

Die Lieferung von Eisen- und Stahlwaren, sowie Herstellung von Guß- und Walzeisen-Arbeiten im Bereiche der Bauverwaltung der Stadt Wiesbaden soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebotsformulare und Verdingungsunterlagen können während der Vormittagsstunden im Rathaus, Zimmer No. 53, eingesehen, auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verloffene und mit der Aufschrift „Eisen- und Stahllieferung“ verzeichnete Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 26. März 1904, vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.
Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.
Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.
Zuschlagsfrist: 3 Wochen.
Wiesbaden, den 19. März 1904.
Stadtbauamt, Abteilung für Straßenbau.

Stadt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke.

Von Mittwoch, den 23. März d. J., ab befinden sich in dem Hause Friedrichstraße 9:

a) von der allgemeinen Verwaltung die Kasse, die Buchhaltung und die Kassenprüfstelle, sowie

b) von der Wasserwerks-Verwaltung die Bau-Bureau.

Zahlungen, sowie Bestellungen auf Koks, Kohlen und Teer werden dabeist von 1/9 bis 1/11 vormittags entgegengenommen.
Die Hauptverwaltung und der Betrieb sämtlicher Werke, sowie die Wache verbleibt Magistr. 16.

Wiesbaden, den 21. März 1904.
Die Direktion.

Wasserwerke der Stadt Wiesbaden.

Verdingung.

Für etwa 7000 m Trinkwasserleitung, größtenteils von 400 mm l. B., sollen die Erd- und Maurerarbeiten, die Rohrverlegung und die Straßenwiederherstellung öffentlich verdingen werden.

Angebotsvordruck, Bedingungen u. Übersichtspläne können von der unterzeichneten Dienststelle gegen Zahlung von 8 Mk. bezogen werden.

Pläne der Einzelheiten sind auf dem Amtszimmer des Betriebsinspektors der Wasserwerke im Hause Friedrichstr. 9, I. einzusehen. Unternehmern wird dabeist auch nähere Auskunft erteilt.

Angebote sind bis zum 2. April 1904, mittags 12 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen an den Direktor der städt. Wasser-, Gas- und Electr.-Werke, Marktstraße 16, einzuliefern und werden in dessen Amtszimmer zu der genannten Zeit in Anwesenheit etwa erscheinender Anbieter geöffnet.

Wiesbaden, den 16. März 1904.
Der Direktor.

Verdingung.

Die Ausführung der Länderearbeiten für den Um- und Erweiterungsbau des Brunnensfontors hierelbst, Spiegelasse No. 7, soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städtischen Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebots-Formulare ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 25 Pf., und zwar bis zum 31. März d. J., von dem technischen Sekretär Andreß bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 80“ verzeichnete Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 2. April 1904, vormittags 10 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, den 17. März 1904.
Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Verdingung.

Die Ausführung der Glaserarbeiten (Los I) und der Beschlaglöserarbeiten (Los II) für den Neubau des Reichshauses mit chemischem Laboratorium des städtischen Krankenhauses hierelbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingen werden.

Angebots-Formulare, Verdingungs-Unterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsdienststunden im Städtischen Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße No. 15, Zimmer No. 9, eingesehen, die Angebots-Formulare ausschließlich Zeichnungen auch von dort gegen Barzahlung oder bestellgeldfreie Einzahlung von 50 Pf. für jedes Los von dem technischen Sekretär Andreß bezogen werden.

Verschlossene und mit der Aufschrift „S. N. 72“ verzeichnete Angebote sind spätestens bis

Samstag, den 2. April 1904, vormittags 11 Uhr,

hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgeschriebenen und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 30 Tage.
Wiesbaden, 17. März 1904.
Stadtbauamt, Abteilung für Hochbau.

Bekanntmachung.

Der am 10. Dezember 1893 zu Gausalgebem geborene Tagelöhner Theobald Helmreich und dessen Ehefrau, Philippine, geb. Crispinus, geboren am 7. Juni 1872 zu Nagen, zuletzt Behrstraße No. 1 wohnhaft, entziehen sich der Fürsorge für ihr Kind, indem dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.
Wir bitten um Mitteilung des Aufenthaltsortes.
Wiesbaden, den 15. März 1904.
Der Magistrat. — Armenverwaltung.

Die Preise der Lebensmittel und landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu Wiesbaden

waren nach den Ermittlungen des Reizeamtes vom 12. bis einschl. 18. März 1904 folgende:

Table with multiple columns listing prices for various goods. Categories include: 1. Viehmarkt (Livestock), 2. Fruchtmarkt (Fruit), 3. Viehwarenmarkt (Meat products), 4. Fischmarkt (Fish), 5. Geflügel und Wild (Poultry and Game), 6. Fleisch (Meat), 7. Getreide, Mehl und Brod etc. (Grains, Flour, and Bread). Each item is listed with its unit and price.

Wiesbaden, den 18. März 1904.

Bekanntmachung.

Zwecks Ausführung von Kanalarbeiten in der Grillparzerstraße wird der Freiweg deselbst zwischen der Alexandras- und Nöhningstraße für die Dauer der Arbeit vom 22. März cr. ab für den Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 19. März 1904. Der Oberbürgermeister.

Das Rasieren und Haarschneiden der Patienten des städt. Krankenhauses für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 soll an einen hier wohnhaften, mindestens berufenen Barbier neu vergeben werden.

Angebote sind postmäßig versiegelt, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum 24. März 1904, vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen. Die Bedingungen können bis zum Vergabetermin von 9-12 Uhr bei unserer Kasse eingesehen werden.

Wiesbaden, den 3. März 1904. Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Verdingung.

Die Jahreslieferung an Verbandstoffen für das städtische Krankenhaus soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

- Es kommen hierfür in Betracht: 1. ca. 500-550 Kgr. weiße Watte (Verbandwatte) in Pack. à 1 und 5 Kgr. 2. " 900-950 Kgr. gelbe Watte (Spitalwatte) in Pack. à 1 und 5 Kgr. 3. " 300-350 Kgr. Zellstoffwatte in Tafeln. 4. " 500-550 St. Verbandmull à 40 m, 100 cm breit. 5. " 35-40 St. gefärbte Gaze à 40 m. 6. " 70-80 m Flanell zu Binden. 7. Gohn'sche und Ideal-Binden nach Bedarf. 8. ca. 12-15 St. Wolltuchbinden.

Wiesbaden, den 14. März 1904. Städtische Krankenhaus-Verwaltung.

Weinlieferung für das städtische Krankenhaus Wiesbaden.

Die Lieferung des Bedarfs an Wein für die Patienten (III. Verpflegungskategorie) des städtischen Krankenhauses in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 soll im Submissionswege neu vergeben werden.

Die Lieferung des Bedarfs an Wein für die Patienten (III. Verpflegungskategorie) des städtischen Krankenhauses in der Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1905 soll im Submissionswege neu vergeben werden. Voraussetzungen sind zu liefern: ca. 2000 Liter Rotwein, 800 " Weißwein, 350 Flaschen (1/2 Liter) Tokajer. Angebote sind postmäßig versiegelt, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis zum 25. März 1904 bei uns einzureichen.

Wiesbaden, den 3. März 1904. Städt. Krankenhaus-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Der Fruchtmarkt beginnt während der Sommermonate (April bis einschließlich September) um 9 Uhr Vormittags.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Metz- u. Schlachtamt.

Metz- u. Schlachtamt.

Die Metz- u. Schlachtamtvergütungen für den Monat April sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundung im Laufe dieses Monats in der Abrechnungsstelle, Neugasse 6a, Part. 1, einbezogen werden.

Die bis zum 31. d. M. Abends nicht erhobenen Metz- u. Schlachtamtvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt.

Wiesbaden, den 12. März 1904. Städt. Metz- u. Schlachtamt.

Bekanntmachung.

für die beteiligten Handwerksmeister v. v. Die Einreichung der Rechnungen (in Duplo) über geleistete Unterhaltungsarbeiten in den städt. Gebäuden der Bezirke 1-3 für 4. Quartal (Januar-März 1904) wird hiermit in Erinnerung gebracht und erwartet, solche bis spätestens den 10. April d. J.

Bureau für Gebäudeunterhaltung. Städt. Verwaltungsgebäude, Friedrichstraße Nr. 15, 2. Oberstock.

Bekanntmachung.

Bei der städt. Feuerwehr (Nachtabteilung) können einige geeignete Leute eintreten. Dieselben müssen gebieter Soldaten, Handwerker, gesund und kräftig und unbescholten sein; ferner dürfen diese das 26. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Der Branddirektor.

Nassauische Landesbibliothek.

Verzeichnis der neu hinzugekommenen Bücher, die vom 21. März 1904 an im Lesezimmer ausgestellt sind u. dort vorausbestellt werden können.

Prager. Die „Ausbreitungen des Buchhandels“. Leipzig 1903. Gesch. von Herrn R. Lohmann. Mühlbrecht, Uebersicht der gesammelten staats- und rechtswissenschaftlichen Litteratur des Jahres 1902. Berlin 1903. Revue, Deutsche. Eine Monatschrift. Jahrg. 28, Bd. 4. Stuttgart 1903. Hennecke, Edg., Neutestamentliche Apokryphen. Tüb. 1904. Bousset, Wilh., Das Wesen der Religion, dargestellt an ihrer Geschichte. 4. Tausend. Halle a. S. 1904. Kummer, Franz. Die Bischofswahlen in Deutschland zur Zeit des grossen Schismas 1378-1418. Leipzig 1892. Schmid, K. A., Geschichte der Erziehung von Anfang bis auf unsere Zeit. Bd. 5, Abt. 3. Stuttgart 1902. Natorp, Paul, Sozialpädagogik. Theorie der Willenserziehung auf der Grundlage der Gemeinschaft. A. 2. Stuttgart 1904. Hirth, Georg. Cicerone in der Königl. Gemäldegalerie in Berlin. 2. Tausend. München 1889. Gesch. von Prof. Dr. Zinsser.

Bekanntmachung.

Richter, Ludw., Beschauliches und Erbauliches. Ein Familienbilderbuch. Leipzig 1879. Adamy, Die ehemalige frühromanische Zentralkirche des Stifts Sanct Peter zu Wimpfen im Thal. Darmstadt 1898. Richter, Ludwig, Vater Unser in Bildern. Leipzig o. J. Berlioz, Hector, Litterarische Werke. Bd. 1, 5, 9. Leipzig 1903. Lehmann, Karl, Der Königsfriede der Nordgermanen. Berlin 1886. Abt. Max, Die grundlegenden Entscheidungen des Reichsgerichts und des Reichsmilitärgerichts auf dem Gebiete des Strafrechts. Berlin 1903. Untersuchungen zur Deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte, herausg. von O. Gierke. Heft 96-97. Breslau 1891 bis 1897. Carnegie, Andrew, Kaufmanns Herrschgewalt. Berlin 1903. Statistik des Deutschen Reiches. Bd. 153. (Auswärtiger Handel im Jahre 1902.) Berlin 1903. Gesch. vom Kaiserl. Statist. Amt zu Berlin. Centralblatt, Sozialpolitisches. Herausg. v. H. Braun. Bd. 1-5. Berlin 1892-1896. Schmid, Paul v., Der Werdegang des Preussischen Heeres. Berlin 1903. Menge, August, Die Schlacht von Aspern am 21. und 22. Mai 1809. Berlin 1900. Feldzug, Der italienische, des Jahres 1859. Berlin 1862. Vierteljahrsschrift, Historische, Jahrg. 6. Leipzig 1903. Jähns, Max, Geschichtliche Aufsätze. Berlin 1903. Busolt, Georg, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaeronea. Bd. 3 Teil 2. (Der Peloponnesische Krieg.) Gotha 1904. Heyd, Wilh., Die große Ravensburger Gesellschaft. Stuttgart 1890. Sievers, Wilh., Venezuela und die deutschen Interessen. Halle a. S. 1903. Grothe, Hugo, Auf türkischer Erde. Reisebilder u. Studien. Berlin 1903. Eickhoff, Anton, In der neuen Heimat. Geschichtliche Mitteilungen über die deutschen Einwanderer in allen Teilen der Union. Newyork 1884. Gesch. von Prof. Dr. Zinsser. Rittig, Joh., Federzeichnungen a. d. amerikanischen Stadtleben. A. 2. Newyork 1885. Gesch. von Prof. Dr. Zinsser. Volten, C., Sitten und Gebräuche der Suaheli. Göttingen 1903. Lenschau, Thomas, Das Weltkabelnetz. Halle a. S. 1903. Petermann's Mitteilungen aus Justus Perthes's geographischer Anstalt. Bd. 49. Gotha 1903. Jahrbuch, Biographisches, u. Deutscher Nekrolog. Herausg. von Anton Bettelheim. Band 5. Berlin 1903. Gerlach, Ernst Ludwig v., Aufzeichnungen aus seinem Leben u. Wirken 1795-1877. Bd. 1 u. 2. Schwerin 1913. Welschinger, Henry, Mirabeau in Berlin als geheimer Agent der französischen Regierung 1788-1787. Leipzig 1900. Lavisse, Ernest, La jeunesse de grand Frédéric. Ed. 3. Paris 1899. Decsey, Ernst, Hugo Wolf. Bd. 1 (1860-1887). A. 2. Leipzig 1903. Grand-Carteret, John, Napoleon I. in der Karrikatur. Leipzig 1845. Hartmann, Moritz, Kelch und Schwert. Dichtung. Leipzig 1895. Geibel, Emanuel, Echtes Gold wird klar im Feuer. Ein Sprichwort. A. 8. Schwerin i. M. 1882. Spindler, C., Sommermalen. Erzählungen und Novellen. Bd. 1, 2. Stuttgart 1899. Pichler, Adolf, Neue Marksteine. Erzählende Dichtungen. Leipzig 1890. Eckstein, Ernst, Der Reterendar. Novelle. Leipzig 1889. Gesch. von Prof. Dr. Zinsser. Pasque, Ernst, Auf dem Domkrone. Bremen 1884. Gesch. v. Prof. Dr. Zinsser. Gottschall, u. d., Carlo Zeno. Eine Dichtung. Bresl. 1856. Adelmann, Alfred, Graf, Gesammelte Werke. Bd. 1-4. Stuttgart 1889-1896. Mann, Thomas, Buddenbrooks. Verfall einer Familie. A. 15.

Bekanntmachung.

Berlin 1904. Dufferin, Lord, Letters from high latitudes. Ed. 3. London 1857. Gesch. von Frau Dr. Velten. Payson, Edw., Doctor Tom. Boston 1877. Gesch. v. Herrn Prof. Dr. Zinsser. Seelbach, Carl, Provencal Treasury. English and select foreign proverbs. Newyork 1880. Gesch. von Prof. Dr. Zinsser. Barine, Arvede, Portraits de femmes. Ed. 2. Paris 1894. Gesch. v. Herrn Prof. Dr. Zinsser. Paris, Gaston, Légendes du Moyen Age. Ed. 2. Paris 1904. Revue des Deux Mondes, Jahrg. 1903. T. 5. Paris 1903. Glagau, Otto, Die russische Literatur und Iwan Turgeniew. Berlin 1872. Ten Brink, Jan, Geschiedenis der Noord-Nederlandsche Letteren in de XIXe eeuw. Dr. 2. Bd. 1, 2. Rotterdam 1902. Loewy, Alfred, Versicherungsmathematik. Leipzig 1903. Strasburger, Ed., Lehrbuch der Botanik für Hochschulen. 6. umgearb. Aufl. Jena 1904. Gutberlet, C., Der Mensch. Sein Ursprung und seine Entwicklung. A. 2. Paderborn 1903. Dingler's Polytechnisches Journal. Bd. 318. Berlin 1903. Imkerschule, Jahrg. 11, 12. Staffel 1901 und 1902. Reichs-Medical-Kalender für Deutschland für 1903 und 1904. Leipzig 1902, 1903. Gesch. v. Herrn Dr. Witkowski. Jahresbericht über die Leistungen und Fortschritte der gesamten Medizin. Jahrg. 36. Bd. 2. Berlin 1902. Zeitschrift für Hygiene und Infektionskrankheiten. Bd. 43. Leipzig 1903. Rüdiger, Zur Anatomie und Entwicklung des inneren Ohres. Berlin 1886. Gesch. von Frau Dr. Goetz. Archiv f. Dermatologie und Syphilis. Bd. 66. Wien 1903. Selbheim, Hugo, Der normale Situs der Organe im weiblichen Becken. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1903. Nothnagel, Spezielle Pathologie und Therapie. Bd. 12, 1. Hälfte, Abt. 2. Wien 1904. Prusing, Herm., Otitis media d. Säuglinge. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1904. Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Hygiene. Bd. 19 (Jahrg. 1901). Braunschweig 1903. Jahresbericht über die Fortschritte u. Leistungen in der gesamten Medizin. Jahrg. 37. Berlin 1903. Bunge, G., Die Alkoholfrage. Ein Vortrag. A. 2. Leipzig 1887. Gesch. v. Fr. Dr. Goetz.

Dampfer-Fahrten.

Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich morgens 10.35 bis Köln, 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz. Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. F 329

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt Augu-t Waldmann. Im Anschluss an die Wiesbadener Strafsenbahn. Beste Gelegenheit nach Mainz. Die Boote fahren vorläufig nur Sonntags und Freitags.

Fahrplan ab 6. März 1904. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 6* 9* 11 1 3 5 7. An und ab Kaiserstraße-Zentralbahnhof Mainz je 15 Minuten später. Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 8:30* 10* 12 2 4 6 7* 8*. An und ab Kaiserstraße-Zentralbahnhof Mainz je 5 Minuten später. * Nur Freitags. † Nur Sonntags. Frachtgüter 35 Pfg. per 100 Kg.